

06.11.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

G

zu **Punkt ...** der 1049. Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024

Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhaus-versorgungsverbesserungsgesetz - KHVVG)

A

Im Gesundheitsausschuss ist eine Empfehlung an den Bundesrat zu der Frage der Anrufung/Nicht-Anrufung des Vermittlungsausschusses **n i c h t** zustande gekommen.

B

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die nachfolgende Entschlie-ßung zu fassen:

Für eine zukunftsfähige Krankenhauslandschaft – Bürokratieabbau fortsetzen

Die Anzahl und der Komplexitätsgrad der Einzelbestimmungen im Gesundheitswesen – insbesondere auch in der stationären Versorgung – hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Um das System funktionsfähig zu halten und die zur Verfügung stehenden Personalressourcen und Finanzmittel auch im Sinn einer optimalen Patientenversorgung bestmöglich einzusetzen, ist ein zentrales Thema des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes eine Entbürokratisierung von Verfahrensabläufen. Sie dient nicht nur einem verbesserten Organisationsablauf in der Versor-

...

gung der Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern, sondern ist auch ein geeignetes Instrument, um dem sich durch den demografischen Wandel ergebenden Fachkräftemangel zu begegnen.

Der Gesetzgeber lässt hierbei in dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz Schritte erkennen, die in die richtige Richtung zeigen, sie bedürfen zur Zielerreichung aber noch weiterer gesetzlicher Ergänzungen.

- a) Die Abfolge bürokratischer Pflichten in den Krankenhäusern ist oftmals durch Doppelarbeiten gekennzeichnet. Prinzipiell sollten gleiche Sachverhalte in der Krankenhaussachbearbeitung durch Pflegepersonal oder Verwaltung nur einmal aufgearbeitet werden müssen. Doppelarbeiten binden Ressourcen auf Kosten der Patientinnen und Patienten sowie der Beitragszahlenden. Ebenso sind verzichtbare Regelungen aufzuheben. Hierbei sind die Interessen des Patientinnen- und Patientenschutzes zu berücksichtigen.
- b) Bürokratiefolgekosten werden in ihrer Abschätzung im Gesetz nur unzureichend abgebildet. In diesem Kontext sind einheitliche Prüfregeln auf allen Ebenen anzustreben und laufend zu aktualisieren. Die hierfür notwendigen Gremien sind im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs finanziell und personell angemessen auszustatten.
- c) Digitalisierungsprozesse sind in allen Bereichen der Krankenhaustätigkeit anzustreben. Hierbei bedarf es im Vorfeld aber einer gesetzlich normierten Prüfpflicht, insbesondere im Hinblick auf ihre Wirkungsweise im Betrieb und auf ihren Kosten-Nutzen-Effekt.
- d) Die Umsetzung der angestrebten Reformen bedarf unter Berücksichtigung des insgesamt hierbei sehr hohen Aufwands realistischer Fristen. Zwar hat der Gesetzgeber hierbei schon Reformbedarfe der Länder berücksichtigt. Es sollte allerdings eine genaue realitätsnahe Fristenregelung aller Umsetzungsprozesse gewährleistet werden.
- e) Alle Verfahren sollten regelmäßig im Hinblick auf ihre Zweckhaftigkeit beziehungsweise auf ihren Aktualitäts- sowie Wirkungsgrad überprüft werden – und bei Bedarf angepasst oder bei Zielverfehlung außer Kraft gesetzt werden.